



Wir **W**ir

Johann Georg der Aender / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / ic. Hiermit thun kund / Das Uns unser Ober-Amtmann zu Wittenberg / Caspar Sander / unterthänigst zu vernehmen gegeben / wie die Pfarr-Wohnung zu Stracha seiter dem leidigen Kriegs-Wesen wüste gelegen / und dieselbe / weil das Dorff nun wiederumb mit einem eigenen Pfarrer versehen worden / nothwendig auffgebauet werden müste. Wann aber solches denen armen Eingepfarten alleine zu thun unmöglich / so hat Uns er umb unsere gnädigste permission, damit eine Collete darzu gesamlet werden möchte / darneben gehorsamst angelanget. Nun Wir dann seinen Suchen / was die in Chur-Grenß gehörigen Superintenduren betrifft / statt zu geben gemeinet. Als ist hiermit an alle und jede Unsern Consistorio zu Wittenberg unterworffene Superintendenten / Unser gnädigstes Begehren / Sie wollen vor sich und bey ihren untergebenen Pfarrern in Städten und Dörffern die Verordnung thun / daß Sie solches mit Vorwissen jedes Orths Gerichts-Herren auf einen gewissen Sonntag nach der Predigt von den Kanzeln förderlichst abkündigen / die Zuhörer zu Darreichung einer milden Beysteuer beweglich vermahnen / darauff die Becken vor die Kirch-Thüren setzen / und was so dann jedes Orths gesamlet worden / besagten Ober-Amtmanne und Kirch-Vätern zu Stracha gegen Dichtung ausantworten. Daran geschicht Unsere Meinung. **U**hrkündlich mit des Obern Consistorii Insiegel besiegelt / und geben zu Dresden den 12. Aprilis Anno 1676.

(L. S.)

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

Wesem des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg / her ergangenen gnädigsten Befehliche zu unterthänigster gehorsamster Folge / thun an statt höchstermelter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht. wie auch des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian / Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / ic. Postulirten Administrators des Stifts Merseburg / ic. Unserer Gnädigsten Herren / Wir Verordnete des CONSISTORII zu Wittenberg / allen und jeden uns untergebenen Superintendenten anbefehlen / daß sie in jeden Städten und Dörffern / so weit sich jedes Inspection erstreckt / mit Vorwissen und Bewilligung jedes Orthes Gerichtes - Herren solchen nothwendigen geistlichen Bau auff eine gewisse Zeit der dißfalls ergangenen Gnädigsten Verordnung nach / von den Kanzeln verkündigen / die Leute zu Darreichung behülfflicher Beysteuer mit allem Fleiß anmahnen / und was also eingesamlet werden wird / dasselbe treulich und verwahret / neben einem richtigen Berzeugniß / wie viel es jedes Orts gewesen / dem Consistorio alhier einschicken. Hieran geschicht Höchstgedachter Sr. Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. gefällige Meinung / und Wir vor unser Person seynd Ihnen freundlich zu willfahren geneigt / Actum Wittenberg den 5. Junii Anno 1676.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Large, handwritten blue ink scribbles or signatures.]*

(I. 2.)

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Handwritten blue ink scribbles or signatures at the bottom right.]*



Yd  
6894

FK T, 42



Wir

Johann Georg der Aelter / Herzog zu

Sachsen / des Heil. Röm.

Landgraff in

auch Ober- und

off zu der Marck

mit thun kund /

Gaspar San

Pfarr- Wohnung

gelegen / und die

nen Pfarrer ver

üfte. Wann a

thun unmöglich /

mit eine Collete

amst angelanget.

Grenß gehörigen

Als ist hiermit

g unterworffene

Sie wollen vor

ten und Dörffern

iffen jedes Orths

der Predigt von

zu Darreichung

auff die Becken vor

ths gesamlet wor

zu Stracha ges

Unsere Meinung.

esiegelt / und geben

BIOTHECA  
KAVIANA

affens zu Magdeburghe

ter Folge / thun an statt

würdigsten / Durchlauch

erzogens zu Sachsen /

Stifts Merseburg / re

RII zu Wittenberg /

daß sie in jeden Sittten

ffen und Bewilligung ier

au auff eine gewisse Zeit

Nieder-Lausitz / B  
und Ravensberg / S  
Das Uns unser D  
der / unterthänigst  
zu Stracha seiter de  
selbe / weil das Dorf  
sehen worden / noth  
ber solches denen ar  
so hat Uns er umb u  
darzu gesamlet wer  
Nun Wir dann sein  
Superintenduren b  
an alle und jede Bn  
Superintendenten /  
sich und bey ihren un  
die Verordnung thu  
Gerichts-Herren au  
den Cankeln förder  
einer milden Beyste  
die Kirch-Thüren sel  
den / besagten Ober  
gen Obittung ausa  
Vhrkündlich mit de  
zu Dresden den 12.

Desem des Durchlauchte  
ergangenen gnädigsten  
Höchstermelter Sr. Churfür  
tigiten / Hochgebohrnen Für  
Jülich / Cleve und Berg  
Unserer Gnädigsten Herr  
allen und jeden uns unterg  
und Dörffern / so weit sich  
des Orthes Gerichtes - N  
der disfalls ergangenen Gnädigsten Verordnung nach / von den Cankeln verkündi  
gen / die Leusche zu Darreichung behülfflicher Beysteuer mit allem Fleiß anmahnen / und  
was also eingesamlet werden wird / dasselbe treulich und verwahret / neben einem richtigen Ver  
zeugniß / wie viel es jedes Ortes gewesen / dem Consistorio alhier einschicken. Hieran geschliche  
Höchstgedachte Sr. Churfürst. und Fürstl. Durchl. Durchl. gefällige Meinung / und Wir vor un  
ser Person seynd Ihnen freundlich zu willfahren geneigt / Actum Wittenberg den 5. Junii  
Anno 1676.

